



Entscheidung

In der Sache

Kubilay Durasi

– **Beteiligter** –

Verein: Eimsbütteler Turnverband e.V.
c/o Abteilung Floorball
Bundestraße 96
20144 Hamburg

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Goeselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

wegen Matchstrafe (wegen verletzungsgefährdender Körpereinsatz)

am 02.12.2023 in der Partie in der 1. FBL Herren, Spiel Nr. 75 Red Devils Wernigerode und ETV Piranhhhas Hamburg hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Das Verfahren wird gemäß § 13 REO eingestellt.**
- 2. Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben.**

Kürzbegründung nach § 6g Abs. 1 Satz 1 REO

1.
Gegen den Beteiligten wurde am 02.12.2023 in der Partie 1. FBL Herren, Spiel Nr. 75, gegen den ETV Piranhhhas Hamburg im 3. Drittel (Spielzeit 20:00) keine Matchstrafe ausgesprochen. Die RSK von FD hat allerdings mit der Email vom 06.12.2023 gegen den Beteiligten die Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens wegen Revanchefoul sowie Cross-Check über die Bande beantragt. Dazu wurde eine Videobeweis:
<https://www.youtube.com/watch?v=ZRJlg6fotPA>

(ca. bei 2:11:00 in der rechten oberen Ecke) zugereicht.

Die VSK hat mit E-Mail vom 07.12.2023 das Verfahren eingeleitet.

Dem Beteiligten (gem. § 6a Abs. 2 REO), dem Verein und der RSK von FD wurde rechtliches Gehör gewährt. Die Schiedsrichter des Spiel Sportfreund Christian Fritsche und Sportfreund Stefan Marklowsky wurden dazu angehört.

Bezüglich des weitergehenden Vortrags wird auf die Akte Bezug genommen.

Ein Video wurde zur Verfügung gestellt und als Beweismittel zugelassen, § 6c REO. Videoaufzeichnungen sind gem. § 6c REO sowie § 10 Abs. 4 SPO grundsätzlich zulässig. Die VSK hat die Videoaufzeichnung zur Entscheidungsfindung zugelassen, so dass auf diese Videoaufzeichnungen Bezug genommen werden kann.

Die Einbeziehung der RSK war auch unter Beachtung von § 6 Abs. 3 REO geboten, da der Ausspruch einer (nachträglichen) Matchstrafe in Frage kommt. Zudem ist die RSK auch die antragstellende Kommission; § 11 Abs. 6 Ziffer REO i.V.m. § 3 Absatz 1, 3 REO.

2.

Die RSK hat mit ihrer Stellungnahme vom 08.12.2023 beantragt den Spieler Kubilay Durasi mit Sperre von mehreren Spielen zu belegen. Im Video sei klar erkennbar, dass der Beteiligte seinen Gegenspieler zunächst während der Spielzeit vor der gegnerischen Wechselzone gegen die Bande stößt. Kurz danach ertönt das Schlussignal und erst dann nehme er Anlauf und stößt den gleichen Gegenspieler mit dem Schläger so in den Rücken, dass dieser über die Bande fällt. Da das Schlussignal ertönt, bevor der Beteiligte losrennt und der Wernigeröder Spieler mit dem Rücken zum Spielfeld steht, muss und kann der Gegner nicht mit dieser Attacke rechnen. Das wäre ein strafbares Vergehen brutales Vergehen nach Ziffer 6.14.12 SPRGK Version 2022, hilfsweise verletzunggefährdender Körpereinsatz nach Ziffer 6.14.3. SPRGK Version 2022. Dieses Verhalten des Beteiligten sei mit einer Matchstrafe zu ahnden.

Der Beteiligte hat in seiner Stellungnahme vom 09.12.2023 ein zu einer Matchstrafe führendes Verhalten bestritten.

Der in dieser Spielsituation unmittelbar am Ort des Zweikampfes stehende Schiedsrichter Christian Fritsche hat die zu entscheidende Spielsituation wahrgenommen. Mit seiner Stellungnahme vom 07.12.2023 führt er dazu aus:

„Der Spieler "Kubilay Durasi" vom ETV Piranhhass Hamburg stieß seinen Gegenspieler in den Rücken und ich entschied kurz vor Spielende auf Freischlag für Wernigerode. Das Stoßen vom Spieler "Kubilay Durasi" war für mich kein Vergehen, das zu einer roten Karte führt.

Anschließend wurde er selbst vom Spieler „Eemil Helin“ gefoult, siehe Stellungnahme vom 05.12.2023“.

Das fehlbare Verhalten des wurde durch den Schiedsrichter Christian Fritsche mit einer roten Karte Matchstrafe geahndet. Im Verfahren Az. 023/MS/2023 wurde der Spieler Eemil Helin (Red Devils Wernigerode) zu einer Spielsperre von 2 Spielen in der 1. FBL Herren sowie einer Geldstrafe verurteilt.

3.

Es ist unstrittig, dass es zu einem Kontakt zwischen dem Beteiligten und seinem Gegenspieler kam, indem der Beteiligte diesen vor dem Schlusspfiff in den Rücken gestoßen hat, so dass dieser über die Banden gestoßen wurde. Der Schiedsrichter Christian Fritsche hat mit Email vom 07.12.2023 den Vorfall beschrieben, wobei der Schiedsrichter Christian Fritsche

unmittelbar am Standort des Vergehens stand und dieses genau gesehen hat. Er hat dabei vor Spielende auf Grund des Vergehens des Beteiligten einen Freischlag in der Ecke für Wer-nigerode gepfiffen. Der Beteiligte, der das Vergehen begangen hatte, stand noch am Ort des Geschehens. Demgemäß hat der Schiedsrichter das vorherige Geschehen wahrgenommen und mit einem Freischlag bewertet. Für Sportfreund Fritsche war das ein Vergehen das zu keiner roten Karte führt.

Die Einlassung des Schiedsrichters wird durch die zum Verfahren zugelassene Videoauf-nahme bestätigt.

Dass die RSK auch im Nachgang eines Spiels ein solches Vergehen bewerten und dann einen Antrag zur Einleitung eines Sportgerichtsverfahren stellen kann, ist gängige Rechtspre-chungspraxis der VSK. Dabei wird in analoger Rechtsanwendung des; § 10 Abs. 4 SPO dieses Recht nicht nur der SBK von FD sondern auch der in das Verfahren einbezogene RSK von FD zugestanden, auch wenn diese im § 10 Abs. 4 SPO nicht namentlich aufgeführt ist. Es besteht eine planwidrige Rechtslücke, d.h. der Rechtsgeber hat den betreffenden Sachverhalt verse-hentlich oder unabsichtlich nicht geregelt. Die Interessenlage des nicht geregelten und des geregelten Sachverhalts ist vergleichbar.

Voraussetzung ist dabei aber auch, dass die Schiedsrichter dieses Geschehen/Vergehen nicht gesehen und damit nicht bewertet haben. Haben die Schiedsrichter die Spielsituation gesehen und eine Entscheidung über den Fortgang des Spieles getroffen, liegt eine Tatsachenentschei-dung vor, die dann nicht mehr der Überprüfung der VSK unterfällt. Insoweit wird auch auf §13 Abs. 3 SPO Bezug genommen, der Proteste gegen Tatsachenentscheidungen. Ausnahmen können aber solche Tatsachenentscheidungen zum Nachteil eines Spielers oder Spielerin sein, die sich im Nachgang als nicht richtig erweisen. Hier sieht die VSK die Möglichkeit auch nicht richtige Entscheidungen zu Gunsten des benachteiligten Spielers oder Spielerin zu korri-gieren (so zuletzt: VSK, Entscheidung vom 28.10.2022, Az. 010/MS/2022; VSK, Entscheidung vom 08.12.2023, Az. 024/MS/2023).

Ob ein besonders brutales Vergehen oder sehr erhebliches Vergehen u.a. aus den Regelun-gen Ziffer 6.14.3, 6.14.4, 6.14.6 oder 6.14.11-14 der SPRGK Version 2022 auch eine solche Ausnahmen darstellen können, wenn eine Tatsachenentscheidung der Schiedsrichter offen-sichtlich falsch ist, war hier nicht zu entscheiden, da ein solches besonders brutales Vergehen oder sehr erhebliches Vergehen nicht vorliegt.

Im konkreten Fall haben die Schiedsrichter eine Bewertung der Spielsituation getroffen, des-halb ist die Möglichkeit nicht mehr gegeben, diese Situation im Nachgang zu bewerten und der betroffene Spieler zu sanktionieren.

Das Verfahren war deshalb nach § 13 REO einzustellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann die RSK von FD gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbe-kenntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

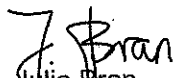
Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Be-gründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Die gem. § 18 Abs. 2 REO innerhalb der 10- Tages- Frist zu zahlende Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 ist nicht zu zahlen, da die RSK als eine Kommission des Floorballverbandes davon freigestellt ist.

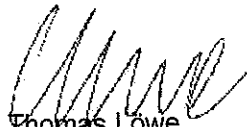
Grimma/Halle/Magdeburg



Ralf Kühne
Vorsitzender



Julia Bran
Beisitzerin



Thomas Löwe
Beisitzer